



**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

Flurbereinigung Am Janhaarspool  
Az. 33.8 - 26 93 4

48653 Coesfeld, 18.10.2016  
Leisweg 12

Tel. 02541/911-230

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Durch den Beschluss vom 28.12.1993 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Am Janhaarspool, Kreis Steinfurt, angeordnet.

Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt Kreis Steinfurt 10.03.1994, Amtsblatt Westerkappeln 17.03.1994, Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Lotte 18.03.1994, Tageszeitungen: "Westfälische Nachrichten", "Ibbenbürener Volkszeitung", "Tecklenburger Landbote", "Tecklenburger Kreisblatt" 16.03.1994).

Das Flurbereinigungsgebiet ist durch folgende Beschlüsse der Flurbereinigungsbehörde geändert worden:

1. Änderungsbeschluss 29.07.1996
2. Änderungsbeschluss 18.09.1996
3. Änderungsbeschluss 17.07.1997
4. Änderungsbeschluss 22.10.1997
5. Änderungsbeschluss 16.11.1998
6. Änderungsbeschluss 12.01.2000
7. Änderungsbeschluss 20.11.2000
8. Änderungsbeschluss 08.12.2004
9. Änderungsbeschluss 21.03.2005
10. Änderungsbeschluss 20.01.2010
11. Änderungsbeschluss 29.10.2014

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich noch die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Steinfurt  
Stadt Tecklenburg

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 60 Flurstücke 503, 591, 804, 809, 810, 847  
Flur 61 Flurstücke 29, 149

Gemarkung Brochterbeck

Flur 12 Flurstücke 98  
Flur 15 Flurstücke 36  
Flur 16 Flurstücke 16, 38, 52  
Flur 17 Flurstücke 12, 20, 23, 36, 43, 44, 45, 48, 49, 55, 56, 58, 69, 75, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 127  
Flur 18 Flurstücke 11, 15, 111, 112, 113, 114, 115  
Flur 20 Flurstück 31  
Flur 25 Flurstücke 38, 39, 140, 141, 189, 191, 192, 194, 195, 196, 198, 199, 201, 204, 205, 206, 271, 272

Gemarkung Lienen

Flur 40 Flurstücke 66, 176, 275, 276, 277

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez.  
Buskühl

( LS )